

Leitlinien über das Vergabeverfahren von Leistungsbezügen an der Universität Bielefeld

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Leitlinien gelten für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W2 oder W3 besoldet werden.

§ 2 Regelungsgegenstand

- (1) Die Gewährung von Zulagen nach diesen Leitlinien steht im pflichtgemäßen Ermessen der Rektorin/des Rektors und richtet sich nach den Vorgaben des § 33 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW), § 12 des Besoldungsgesetzes für das Land NRW (LBesG) und der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete NRW (HLeistBVO). Im Rahmen der Ermessensausübung bzgl. der Gewährung von Leistungsbezügen nach diesen Leitlinien sind das in Art. 33 Grundgesetz verankerte Leistungsprinzip zu beachten und somit ein insgesamt leistungsgerechtes Besoldungsgefüge herzustellen.
- (2) Leistungsbezüge können gemäß § 3 HLeistBVO vergeben werden:
 - aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge), (§ 3)
 - für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge), (§§ 4 - 7)
 - für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge), (§ 8).

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

Die Rektorin/der Rektor kann gemäß § 3 Abs. 2 HLeistBVO einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person Berufsleistungsbezüge gewähren. Bleibeleistungsbezüge sollen gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 LBesG bei einem neuen Ruf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zugestanden werden. Voraussetzung ist in diesem Fall in der Regel ein mindestens gleichwertiges auswärtiges Bezügeangebot.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren vergeben. Im Falle einer wiederholten Vergabe können die besonderen Leistungsbezüge für einen längeren Zeitraum als 2 Jahre gewährt bzw. entfristet werden, frühestens jedoch nach einem durchgehenden Bezugszeitraum von sechs Jahren. Bei der

zeitlichen Bemessung der Leistungsbezüge wird die Dauer der die Zahlung begründenden Leistung berücksichtigt.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen können besondere Leistungsbezüge auch als Einmalzahlung gewährt werden.
- (3) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann in besonderen Ausnahmefällen auch von der Erreichung eines definierten Ziels abhängig gemacht werden (Zielvereinbarung). Die Zahlung erfolgt in diesem Fall grundsätzlich ab Zielerreichung.

§ 5 Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge

- (1) Eine Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin/ des Professors oder der Dekanin/ des Dekans. Die Dekanin/ der Dekan muss zum Antrag der Professorin/des Professors eine Stellungnahme abgeben und den Antrag an die Rektorin/ den Rektor weiterleiten.
- (2) Regelbewertungsverfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge finden ca. alle 2 Jahre statt. Der Antrag ist in Form eines teilformalisierten Selbstberichts, in dem der Antragssteller/die Antragsstellerin darlegt, worin das Besondere seiner/ihrer Leistungen liegt, mit einer Stellungnahme der Dekanin/des Dekans vorzulegen. Die Dekanin/der Dekan nimmt hierin auf alle wesentlichen Aspekte des Selbstberichts Bezug. Stellt die Dekanin/der Dekan den Antrag, bringt sie/er einen entsprechenden Leistungsbericht bei. Der zu verwendende Vordruck befindet sich in der Anlage dieser Leitlinien oder unter <https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-p-o/dokumente/beamtinnen-beamte/index.xml> (Stichwort „Leistungsbezüge“).
- (3) In einzelnen, besonderen Ausnahmefällen können besondere Leistungsbezüge auch außerhalb des Regelbewertungsverfahrens und in Abweichung von § 6 ohne vorhergehende Antragstellung gewährt werden. Die Gewährung erfolgt in diesem Fall bis zum nächsten Zeitpunkt des Regelbewertungsverfahrens. Dies ist zum Beispiel ab dem Zeitpunkt der Übernahme einer Sprecherfunktion in einer SFB-Initiative oder vergleichbarer Funktionen möglich. Die Summe dieser Leistungsbezüge darf zusammen mit bereits laufend gewährten besonderen Leistungsbezügen 1.000 € monatlich (4 Stufen) nicht übersteigen.

§ 6 Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge

- (1) Über den Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet die Rektorin/ der Rektor auf der Grundlage der in § 5 der HLeistBVO genannten Kriterien. Im Rahmen seiner Ermessensausübung gewährleistet die Rektorin/der Rektor ein insgesamt leistungsgerechtes Besoldungsgefüge. Bei der Vergabe besonderer Leistungsbezüge werden vor diesem Hintergrund Leistungen berücksichtigt, die noch nicht bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder bei vorherigen Vergaberunden von besonderen Leistungsbezügen berücksichtigt wurden. In den Entscheidungsprozess über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird daher auch die bereits in dem aktuell gezahlten Gehalt zum Ausdruck kommende Leistungserwartung gegenüber der Professorin/dem Professor einbezogen.

- (2) Besondere Leistungsbezüge werden in bis zu 4 Stufen à je 5 % des W2-Grundgehaltes monatlich gewährt. In einzelnen, besonderen Ausnahmefällen ist auch die Vergabe eines höheren Betrages möglich. Im Falle der Gewährung einer Einmalzahlung erfolgt die Bestimmung der Höhe der Zahlung in analoger Weise.
- (3) Über die Entscheidung der Rektorin/ des Rektors erhält jede Antragstellerin/jeder Antragsteller einen Bescheid. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben. Besondere Leistungsbezüge werden mit einer Widerrufs Klausel für den Fall des deutlichen Leistungsrückgangs versehen. Sie können auch im Übrigen widerrufen werden.
- (4) Die Dekaninnen und Dekane werden über die jeweilige Entscheidung der Rektorin/ des Rektors schriftlich informiert.

§ 7 Kriterien für besondere Leistungsbezüge nach § 5 der HLeistBVO

Besondere Leistungen können nach § 5 der HLeistBVO wie folgt erbracht werden:

- a) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch
 - Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise,
 - Publikationen,
 - Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
 - Erfindungen und Patente,
 - Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - Leistungen im Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen,
 - Drittmittelinwerbungen,
 - Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
 - internationale Kooperationen.
- b) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch
 - Ergebnisse der Lehrevaluation,
 - studentische Lehrveranstaltungskritik,
 - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,
 - besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,

- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,
- Auszeichnungen und Preise.

c) Besondere Leistungen im Bereich der Kunst können insbesondere begründet werden durch

- herausragende Konzerttätigkeiten,
- Aufführungen, Ausstellungen,
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten.

d) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule.

e) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

§ 8 Funktions-Leistungsbezüge

Prorektorinnen und Prorektoren, Dekaninnen und Dekanen, der Direktorin/ dem Direktor des ZIF sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten werden für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe

im 1. und 2. Jahr der Amtszeit Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 10 v. H. des W2-Grundgehaltes,

- im 3. und 4. Jahr der Amtszeit Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 15 v. H. des W2-Grundgehaltes und

- ab dem 5. Jahr der Amtszeit Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 20 v. H. des W2-Grundgehaltes

gewährt. Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten jeweils die Hälfte. Sofern die Organisation der Fakultät eine andere Verteilung nahe legt, ist dies im Einzelfall zu regeln.

Bei anderen Funktionen mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung entscheidet das Rektorat im Einzelfall über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen bis zur Höhe von 10 v. H. des W2-Grundgehaltes sowie eine Anhebung bei längeren Amtszeiten.